

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die
Kooperation der Volkshochschulen
zwischen**

Stadt Gießen

vertreten durch
den Magistrat
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

Landkreis Gießen

vertreten durch
den Kreisausschuss
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- nachstehend „Landkreis“ genannt -

Präambel

1. Gemäß Hessischem Weiterbildungsgesetz ist es eine Pflichtaufgabe von kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, ein der Nachfrage entsprechendes qualitatives und quantitatives Bildungsangebot für Erwachsene bereitzustellen.

Diese Pflichtaufgabe erfüllen Stadt und Landkreis Gießen durch ihre Volkshochschulen.

2. Die Volkshochschulen haben als Bildungsdienstleisterinnen die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen.

3. Ihre Bildungsangebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Bildung als kommunale Dienstleistung orientiert sich an den vier Lerndimensionen der UNESCO für das Lebenslange Lernen: Lernen Wissen zu erwerben, Lernen zu handeln, Lernen zusammen zu leben und Lernen das Leben zu gestalten.

4. Um diese Aufgabe effizienter und besser durchführen zu können, schließen Stadt Gießen und Landkreis Gießen folgende Vereinbarung über eine strukturierte Zusammenarbeit ihrer Volkshochschulen.

5. Durch regionale Vernetzung mit weiteren Bildungspartnern verstärken sie das Innovations- und Entwicklungspotenzial der Region.

§ 1 Gemeinsame Planung

- (1) Periodisch regelhaft, jeweils im März und September, stimmen die Leitungen und Programmbereichsleiterinnen und -leiter der beiden Volkshochschulen in Planungskonferenzen das Bildungsangebot nach Inhalt, Angebotstiefe, zeitlicher Taktung und Veranstaltungsformaten – entsprechen ihres Qualitätsmanagements lernerorientiert – aufeinander ab.
- (2) Kurse in ausgewählten Programmsegmenten beider Volkshochschulen können wechselseitig bezüglich Planung und Durchführung delegiert werden. Die Abstimmung hierfür findet jährlich zwischen den zuständigen Dezernaten von Stadt und Landkreis sowie den Leitungen der Volkshochschulen statt.

§ 2 Veröffentlichung

- (1) Die Integration und Veröffentlichung beider Programmangebote erfolgt unter anderem in einem hessischen Internetportal. Zusätzlich erfolgt ein abgestimmter Internetauftritt als mittelhessische Volkshochschulen.
- (2) Die Volkshochschulen weisen in ihren Weiterbildungsberatungen auch auf die Angebote der jeweilig anderen Volkshochschule hin.
- (3) Beide Volkshochschulen nehmen besondere Veranstaltungen der jeweils anderen Volkshochschule in ihr Programmheft auf.

§ 3 Anmeldung

Beide Volkshochschulen schaffen Möglichkeiten, Anmeldungen für Veranstaltungen der jeweils anderen Volkshochschule entgegen zu nehmen und zur Bearbeitung an diese weiter zu leiten.

§4 Regionale Zuständigkeit

- (1) Beide Volkshochschulen behalten ihre regionale Zuständigkeit. Die Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen beschränken die Durchführung der offen angebotenen Kurse und Lehrgänge auf ihre regionale Zuständigkeit, d. h. das Stadtgebiet Gießen bzw. den Landkreis Gießen (ohne die Stadt Gießen und deren Stadtteile).
- (2) Kurse und Lehrgänge in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowie Auftrags- und Vergabemaßnahmen sind von der regionalen Begrenzung nicht betroffen.
- (3) Die Volkshochschulen unterrichten im Rahmen der Planungskonferenzen über ihre Aktivitäten nach Abs. 2.

§ 5 Kosten

Die Kooperationen der Volkshochschulen beruht auf Gegenseitigkeit. Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 6 Evaluierung

Im Herbst 2014 erfolgt erstmals eine Evaluierung der getroffenen Maßnahmen.

§ 7 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt zum 1. August 2012 und findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2013.

- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung ordentlich, mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, jedoch frühestens zum 31.12.2015.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung als auch Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Durch eine von der Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmung erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Vereinbarungspartner die so entstandene Lücke im Sinne des Geistes dieser Vereinbarung schließen.

**Stadt Gießen
Der Magistrat**

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

Gießen, den

Gießen, den

.....
Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

.....
Anita Schneider
(Landrätin)

.....
Astrid Eibelshäuser
(Stadträtin)

.....
Dirk Oßwald
(Erster Kreisbeigeordneter)